



Gleitschirmzentrum Dresden  
Lutz Rolfsmeyer  
An den Gärten 9  
01705 Pesterwitz

Gmund, 22.11.2012 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Pesterwitz", 01705 Pesterwitz**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmzentrums Dresden vom 18.03.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 73-2, Flurstücksnummer 178 (Starts und Landungen), Gemarkung Pesterwitz.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **01.03.2014 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Gleitschirmzentrum Dresden, Herrn Lutz Rolfsmeyer. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar des jeweiligen Jahres begrenzt.
2. Als Parkmöglichkeit sind öffentliche Straßen und Parkplätze zu wählen. Das Befahren und Parken freier Flure ist untersagt.
3. Die Entfernung von Gehölz und Gebüsch bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und sich daraus ergebende Ersatzpflanzungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Windgeschwindigkeit im Gelände darf 15 km/h nicht überschreiten.
5. Der Flugbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Büsche im Startbereich entfernt worden sind. Die durchgeführte Maßnahme ist mit Fotos nachzuweisen. Die Fotos sind dem DHV vor Aufnahme des Schulungsbetriebs vorzulegen.
6. Die Flughöhe auf dem Gelände ist auf max. 150 Fuß beschränkt.
7. Während des Flugbetriebes ist sicherzustellen, dass unter der Telefonnummer 0172-3514433 ein Verantwortlicher der Flugschule für den TWR Dresden erreichbar ist. Eine geänderte Erreichbarkeit ist dem TWR Dresden unverzüglich anzuzeigen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 18.03.2012 wurde durch das Gleitschirmzentrum Dresden, Inh. Herr Lutz Rolfsmeyer, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 19.03.2012 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.09.2012 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die erforderliche Befreiung gem. § 53 Sächs.NatSchG von den Ver- und Geboten des Flächennaturdenkmals (FND) „Grünes Tälchen/Kirschberg“ sowie den Biotopen gem. § 26 Sächs. NatSchG, in dessen Bereich sich der beantragte Übungshang befindet. Damit wurde das naturschutzrechtliche Einvernehmen gem. § 53 SächsNatSchG mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Aufgrund der Lage der beantragten Flächen im Randbereich der CTR Dresden wurde die Deutsche Flugsicherung (DFS) am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11.04.2012 stimmt die DFS, TWR Dresden dem Flugbetrieb mit Auflagen zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jens Kipker vom 20.02.2012 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb